

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008**

vom 29. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 182)

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. Januar 2017 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. März 2017, Az. 03/02/03/01/00-082/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 (StAnz. S. 2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2015, S. 432) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Grundlagenstudium besteht aus dem Orientierungs- und dem Vertiefungsstudium.“
 - b. Abs. 2 erhält folgende neue zusätzliche Sätze 1 und 2:

„Das Orientierungsstudium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 LP. Diese sind in der Regel im 1. und 2. Semester abzuschließen.“
Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 3 und 4.
 - c. In Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen. Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Aus dem im Anhang definierten Freien Teil können maximal 18 Leistungspunkte erbracht werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird das Wort „Praktika“ durch die Wörter „das Praktikum“ ersetzt.
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 3 wie folgt ersetzt: „Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Abs. 4.“

- ii. An den Satz 3 schließt sich folgender neuer Satz 4 an: „Im Falle der Bachelorarbeit erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit.“
 - iii. Der ursprüngliche Satz 4 wird zum neuen Satz 5.
 - c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach dem Wort „regelmäßiger“ die Wörter „und aktiver“ eingeführt.
 - ii. Satz 2 wird gestrichen.
 - iii. An den letzten Satz werden folgende Sätze angefügt: „Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls.“
 - d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 wird hinter das Wort „Übungen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Übungsaufgaben“ eingefügt.
 - ii. In Satz 4 werden die Zahlen „3-5“ durch „2-4“ ersetzt.
 - iii. In Satz 7 wird die Zahl „3“ hinter dem Wort Satz durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - e. Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 werden die Wörter „von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter“ gestrichen.
 - ii. Der letzte Satz wird gestrichen.
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 6 werden Satz 1 und Satz 2 zu Abs. 5. Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden zu Sätzen 1, 2 und 3 von Abs. 6.
 - b. Abs. 9 wird zu Abs. 8.
- 4. In § 10 Absatz 3 wird folgender Satz neu am Ende eingefügt: Sofern der Antrag auf Zulassung nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.
- 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 4 werden nach Satz 4 zwei folgende neue Sätze eingefügt: „Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
 - b. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - ii. Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bachelorsmoduls“ durch das Wort „Bachelormoduls“ ersetzt.
7. In § 15 wird Abs. 4 gestrichen, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
8. In § 16 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Weiderholungsprüfung“ durch das Wort „Wiederholungsprüfung“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „wir“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „7“ hinter dem Wort Abs. durch die Zahl „6“ ersetzt.
10. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 werden die Wörter „die Fachnoten gemäß § 15 Abs. 3,“ gestrichen.
 - b. Hinter Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt: „Werden Modulprüfungen, die an einer anderen Hochschule abgelegt wurden, anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS- Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
 - c. Der Satz „Im Zeugnis werden zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer- and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“ wird gestrichen.
11. In § 20 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
12. In § 22 wird das Wort „fristgerecht“ durch die Wörter „innerhalb eines Monats“ ersetzt
13. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b. Es wird ein neuer Absatz 2 mit dem Wortlaut „(weggefallen)“ eingefügt.
14. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a. Im Modul „Mathematik“ werden in der Zeile 4 Spalte 7 die Wörter „Bearbeiten von Übungsaufgaben“ eingefügt.
 - b. Im Modul „Statistik I“ werden in der Zeile 4, Spalte 7 die Wörter „Bearbeiten von Übungsaufgaben“ eingefügt.
 - c. Das bisherige Modul „Skills and Tools“ wird umbenannt in „Wissenschaftliches Arbeiten“, d.h:
 - i. in Zeile 1 werden die Wörter „Skills and Tools“ durch die Wörter „Wissenschaftliches Arbeiten“ ersetzt,
 - ii. In Zeile 3, Spalte 1 werden die Wörter „Skills and Tools“ durch die Wörter „Wissenschaftliches Arbeiten“ ersetzt,
 - iii. In Zeile 3, Spalte 2 wird der Buchstabe „Ü“ durch die Buchstaben „PS“ ersetzt.
 - d. Im Modul „Statistik II“ werden in der Zeile 4, Spalte 7 die Wörter „Bearbeiten von Übungsaufgaben“ eingefügt.
 - e. Unter der Überschrift 3.2 Wahlpflichtmodule wird der Satz „Die Module sind gem. § 3 Absatz 3 zu wählen.“ gelöscht und durch die Sätze „Aus diesem Bereich sind insgesamt 42 Leistungspunkte zu erbringen. Maximal 18 Leistungspunkte davon dürfen aus dem Freien Teil gewählt werden.“ ersetzt.

f. Das Modul „Angewandte intertemporale Optimierung“ wird gestrichen. Es wird eingefügt:

Modul „Angewandte Intertemporale Optimierung“
weggefallen

- g. Das bisherige Module „Mikroökonomie“ wird in „Micro Econometrics“ umbenannt, d.h.:
- i. in Zeile 1 wird das Wort „Mikroökonomie“ durch die Wörter „Micro Econometrics“ ersetzt,
 - ii. In Zeile 3, Spalte 1 wird das Wort „Mikroökonomie“ durch die Wörter „Micro Econometrics“ ersetzt.
- h. Hinter das Modul „Rechnungslegung nach IFRS“ werden folgende zwei Module eingefügt:

Modul „Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Praxis der Corporate Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Praxis der Corporate Governance	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

- i. Hinter das Modul „Internettechnologien und E-Business“ wird das folgende Modul eingefügt:

Modul „Digital Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Digital Marketing	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

- j. Die Überschrift „3.3 Weitere Wahlpflichtmodule“ wird durch die Überschrift „3.2.3 Freier Teil“ ersetzt.

- k. Der unter der neuen Überschrift „3.2.3 Freier Teil“ stehende Satz „Die Module sind gemäß § 3 Absatz 3 zu wählen“ wird durch den Satz „Es dürfen maximal 18 Leistungspunkte aus dem Freien Teil gewählt werden.“ ersetzt.
- l. Das Modul „Arbeiten mit MATLAB“ wird gestrichen. Es wird eingefügt:

Modul „Arbeiten mit MATLAB“
Weggefallen

- m. Das Modul „Französisch für Sprach- und Wirtschaftswissenschaftler“ wird gestrichen. Es wird eingefügt:

Modul „Französisch für Sprach- und Wirtschaftswissenschaftler“
Weggefallen

- n. Das Modul „Weinwirtschaft“ wird gestrichen. Es wird eingefügt:

Modul „Weinwirtschaft“
Weggefallen

- o. Das Modul „Grundlagen der Wirtschaftspädagogik“ wird wie folgt geändert:
- i. In Zeile 2, Spalte 7 wird das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Moduleilprüfung“ ersetzt.
 - ii. In Zeilen 3 und 4, Spalte 3 wird jeweils die Zahl „1“ durch „5 und 6“ ersetzt.
 - iii. In Zeile 3, Spalte 7 wird „E-Klausur (60 min)“ eingefügt.
 - iv. In Zeile 4, Spalte 7 wird „Hausarbeit oder schriftl. Ausarbeitung“ eingefügt.
 - v. In Zeile 6, Spalte 2 wird das Wort „Abschlussklausur“ gestrichen und durch die Wörter „Setzt sich aus den beiden Teilprüfungen zusammen; Gewichtung 50:50“ ersetzt.
- p. Die bereits gestrichenen Module „Finanzmarktstatistik“ und „Multivariate Methoden“ werden komplett gestrichen.
- q. Hinter das Modul „Grundlagen der Wirtschaftspädagogik werden die zwei folgenden Module neu eingefügt:

Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie, Human Resources und betriebliche Gesundheitsförderung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	V	5 und 6	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Vertiefung	Ü	5 und 6	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftsethik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	5/6	Pfl.	2		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Es wird gewährleistet, dass Studierende, welche die bislang angebotenen Module „Angewandte Intertemporale Optimierung“, „Arbeiten mit MATLAB“, „Französisch für Sprach- und Wirtschaftswissenschaftler“ und „Weinwirtschaft“ begonnen haben, diese Module einschließlich Wiederholungsprüfungen ordnungsgemäß abschließen können.

Mainz, den 29. März 2017

Univ.-Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften